

3. Der Kläger sei dadurch individuell betroffen, dass die Europäische Kommission in Bezug auf den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, Herrn Babiš, nicht tätig geworden sei; das Rechtsschutzinteresse des Klägers ergebe sich aus: i) seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, den regelkonformen Erlass von EU-Rechtsakten einschließlich des EU-Haushalts (MFR 2021-2027) zu kontrollieren; ii) seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, die das Recht umfasse, den tschechischen Premierminister zu kontrollieren, wenn er mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zusammenkomme, einschließlich der Pflicht, verantwortungsvoll die Aufgabe eines Mitglieds des oben erwähnten Sonderausschusses des Senats wahrzunehmen; iii) seiner Wahl in den Senat der Tschechischen Republik bei den Wahlen 2018 und daraus, dass er im Wettbewerb mit Kandidaten der vom tschechischen Premierminister kontrollierten „ANO“ Partei stehe; iv) dem Umstand, dass er dieselben Morddrohungen wie die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments im Februar 2020 erhalten habe, da sich beide bemühten, in Bezug auf den Interessenkonflikt von Andrej Babiš tätig zu werden.
4. Rechtsschutz würde verweigert, wenn einem Mitglied eines nationalen Parlaments eines EU-Mitgliedstaats die Klagebefugnis verwehrt würde, da es daran gehindert würde, über den Gerichtshof der Europäischen Union auch nur eine indirekte Kontrolle über die Europäische Kommission, die Exekutive des institutionellen Systems der Union, auszuüben.
5. Die Kommission habe ihre Pflicht, gemäß Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 319 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018<sup>(1)</sup> und Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, Herrn Andrej Babiš, tätig zu werden, verletzt. Alle Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission seien erfüllt gewesen, nämlich: i) Vorliegen eines Interessenkonflikts von Herrn Andrej Babiš; ii) Mitwirkung von Herrn Andrej Babiš an Handlungen zur Vorbereitung des Vollzugs des EU-Haushalts und iii) der Umstand, dass der Interessenkonflikt von Herrn Andrej Babiš eine „sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlung“ im Sinne von Art. 325 Abs. 1 AEUV sei. Die Kommission sei deshalb verpflichtet gewesen, tätig zu werden, sei jedoch nicht tätig geworden, da sie keine abschreckenden Maßnahmen erlassen habe, um den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers entsprechend ihrer Verpflichtung nach Art. 319 Abs. 3 und Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates zu neutralisieren. Seit dem 2. August 2018 seien stattdessen Mitglieder des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, insbesondere dessen Präsident, weiterhin mit dem tschechischen Premierminister zusammengekommen und hätten den MFR 2021-2027 erörtert, und habe die Kommission weiterhin unter Verstoß gegen das Verbot von Interessenkonflikten direkte Agrarzahungen an Unternehmen bestimmter Konzerne geleistet, in denen Andrej Babiš eine beherrschende Person und wirtschaftlicher Eigentümer sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

<sup>(2)</sup> „Interessenkonflikt und der Schutz des Unionshaushalts in der Tschechischen Republik“, Entschließung des Europäischen Parlaments P8\_TA (2018) 0530 vom 13. Dezember 2018 (2018/2975[RSP]).

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2020 — Kozhuvchanka uvoz-izvoz Kavadarci/EUIPO (NASHE MAKEDONSKO PILSNER BEER MACEDONIAN PREMIUM BEER)**

**(Rechtssache T-357/20)**

(2020/C 271/53)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

**Klägerin:** Drushtvo za proizvodstvo, trgovija I usluzi Kozhuvchanka d.o.o. uvoz-izvoz Kavadarci (Kavadarci, Republik Nordmazedonien, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „NASHE MAKEDONSKO PILSNER BEER MACEDONIAN PREMIUM BEER“ — Anmeldung Nr. 17 967 530.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2020 in der Sache R 1729/2019-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und im Sinne der Zulassung der streitgegenständlichen Markenmeldung zur Eintragung zu entscheiden.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Framery/EUIPO — Smartblock (Transportables Gebäude)**

**(Rechtssache T-373/20)**

(2020/C 271/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Framery Oy (Tampere, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Voutilainen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Smartblock Oy (Helsinki, Finnland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster 3 303 994-00001

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2020 in der Sache R 616/2019-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung, da das angegriffene Geschmacksmuster Eigenart aufweise und die Beschwerdekammer die Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters falsch beurteilt habe;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, da die Beschwerdekammer die Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters fälschlicherweise anerkannt habe;